
**ZWECKVERBAND
KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
BEZIRK MEILEN**

Postfach 931
Schulhausstrasse 23
8706 Meilen
Tel. 044 924 19 20
Fax 044 924 19 39



Synoptische Darstellung Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

Version vom 12.12.2019

abgenommen durch den Vorstandsvorstand am 21.12.2018 bzw. 12.12.2019

Vorbemerkungen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen.. In diesem Zusammenhang gibt es für den Zweckverband einige Vorgaben zu beachten. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände.

Die vorliegenden Statuten basieren auf den **Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung** und ist im Austausch mit der bestellten Arbeitsgruppe (Gemeindeschreiber und Federas Beratung AG) entwickelt worden. Am 21.12.2018 wurde die erste Version durch den Vorstandsvorsitzenden abgenommen. Nachfolgend wurden die Statuten zur Vorprüfung an das Gemeindeamt eingereicht. Nach der Vorprüfung und der Vernehmlassung wurden die Anträge ausgewertet und vom Vorstandsvorsitzenden berücksichtigt. Die vorliegenden Statuten sind an der Vorstandsvorsitzenden Sitzung vom 12.12.2019 verabschiedet worden. Der Zweckverband beantragt hiermit die Abnahme durch die Gemeinden und nachfolgend der Stimmbewohner vorzulegen.

Die Einführung der neuen Statuten soll am **1. Januar 2021 in Kraft treten**.

Inhalt der Statuten

Eine wesentliche Neuerung betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushaltes hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (1.1.2021) zu erfolgen. Die Umstellung auf das HRM2 Modell ist bereits im 2019 erfolgt.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen in den Statuten des ZV KES aufgrund übergeordneten Rechts sind:

- Nennung der Gemeinden (Art. 1) und Sitz (Art. 1)
- Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert Statutenrevision
- Entschädigungsreglement wird in den Statuten aufgenommen
- Offenlegen der Interessenbindungen (Vorstandsvorsitzender und RPK)
- Einheitlicher Kostenteiler (KESB/FES) nach Infrastruktur und Fallzahlen (Art. 37)
- Neu unabhängige Prüfstelle (Art. 29 und 30)

Inhaltsverzeichnis

1	BESTAND UND ZWECK	5
2	ORGANISATION	7
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
2.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	9
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	9
2.2.2	<i>Volksinitiative</i>	10
2.3	DIE VERBANDSGEMEINDEN	11
2.4	DER VERBANDSVORSTAND	14
2.5	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	20
2.6	PRÜFSTELLE	22
3	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	23
4	VERBANDSHAUSHALT	24
5	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	27
6	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	28
7	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29

<p>Neu (Entwurf)</p> <p>Statuten Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV KES Meilen)</p> <p>gültig ab 1. Januar 2021</p>	<p>Bisher</p> <p>Statuten Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV KES Meilen)</p> <p>30. Juli 2012 gültig ab 1. Oktober 2012</p>	<p>Bemerkungen Platz für eigene Notizen</p>
---	---	---

I Bestand und Zweck		
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV KES Bezirk Meilen)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen (ZH).</p>	<p>Art. 1ⁱ Bestand</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden des Bezirks Meilen bilden zusammen unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (ZV KES Meilen)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012.</p> <p>³Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich und erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ¹mit Bezug auf den Zweck gemäss Art. 2 lit. a die Genehmigung des Regierungsrats, – mit Bezug auf den Zweck gemäss Art. 2 lit. b die Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden. 	<p>Die Gemeinden werden neu explizit aufgezählt. Aufgrund der Aussenwirkung der Statuten ist es empfehlenswert, die Gemeinden zu benennen.</p> <p>Der Beitritt neuer Gemeinden wird neu in Art. 3 geregelt.</p> <p>Der Sitz war bisher in Art. 3 geregelt. Auch hier wird aufgrund der Aussenwirkung empfohlen, den Sitz zu benennen.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Der Zweckverband bezweckt</p> <p>a) Die Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Meilen erfüllt alle</p>	<p>Art. 2¹ Zweck</p> <p>¹ Der Verband bezweckt:</p> <p>a) Die Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Die KESB des Bezirkes Meilen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die</p>	<p>Formulierung sinngemäss unverändert</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>b) Die Führung einer Fachstelle Erwachsenenschutz Bezirk Meilen (FES). Die FES des Bezirks Meilen führt alle gesetzlichen Massnahmen des professionellen Erwachsenenschutzes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch.</p> <p>²Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 der Statuten und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p>	<p>den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>b) Die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes, die von den Behörden der Verbandsgemeinden im Sinne des übergeordneten Rechts sicherzustellen sind (Fachstelle Erwachsenenschutz Bezirk Meilen FES).</p> <p>²Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p>	
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>	<p>Art. 3¹ Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>¹ Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Vorstand bestimmt den Sitz.</p> <p>² Der organisationsrechtliche Sitz der KESB befindet sich in Küsnacht.</p>	<p>Art. 3 (alt) wird neu unter Art. 1 Ziff. 2 geregelt</p>

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) Die Verbandsgemeinden;
- c) Der Verbandsvorstand;
- d) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) der Verbandsvorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Organe unverändert

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Wie bisher

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung richtet sich nach einem eigenen Entschädigungserlass des Verbandsvorstandes.</p> <p>Der Erlass wird den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.</p>		<p>Bisher gab es dazu keine Regelung. Es besteht aktuell ein eigener durch den Verbandsvorstand genehmigter Entschädigungserlass. Nach Rechtskraft wird ein neuer Erlass ausgearbeitet und den Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.</p>
<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsvorstandes oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemeinsam mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter der KESB oder der FES.</p> <p>²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Art. 6¹ Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsvorstandes und ein Mitglied der Geschäftsleitung FES gemeinsam.</p> <p>²Rechtsverbindliche Unterschrift für die KESB führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsvorstandes und der Präsident bzw. die Präsidentin der KESB gemeinsam.</p> <p>³Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche delegieren.</p>	<p>Neu wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Stellvertretung des Präsidenten aufgeführt.</p> <p>Abs. 2 wird nicht mehr benötigt.</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert.</p>
<p>Art. 8 Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf der eigenen Homepage (KESB und FES) vor.</p>	<p>Art. 7 Bekanntmachung</p> <p>¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p>	<p>Elektronische Veröffentlichungen sind neu Pflicht (eigene Website).</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>²Der Zweckverband sorgt für dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>²Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>³Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	
<h3>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</h3>		
<h4>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</h4>		
<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p>Die neuen Art. 9-11 entsprechen praktisch wörtlich den bisherigen Artikeln 8-10.</p>
<p>Art. 10 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden des Verbandsgebiets als auch die Gemeindemehrheit zustimmt.</p>	<p>Art. 9¹ Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die</p>	<p>Variante;</p> <p>Art. 10 Abs. 2: die Mehrheit der Stimmenden ist obligatorisch, als zusätzliche Option nimmt der Vorstand die Gemeindemehrheit in die Statuten auf.</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>³ Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben dem Verbandsvorstand ein eigenes Antragsrecht ausüben.</p>	<p>Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>	<p>Das eigene Antragsrecht der Gemeindevorstände ist neu (Empfehlung der Arbeitsgruppe Gde).</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einreichung von Volksinitiativen; b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.-. 	<p>Art. 10¹ Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einreichung von Initiativen; b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; c) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF. 600'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF. 100'000. 	<p>Die Erhöhung des Betrages von CHF 100'000 auf CHF 150'000 für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck basiert auf die gewachsene Grösse des Zweckverbandes und im Hinblick auf neue Mietkosten oder Besetzung von neuen Stellen.</p>
<p>2.2.2 Volksinitiative</p>		
<p>Art. 12 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p>	<p>Art. 11 Gegenstand</p> <p>¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der</p>	<p>Es handelt sich hierbei neu um obligatorische Vorgaben des Gemeindeamtes und eine Zusammenfassung der bisherigen Art. 11 bis 13.</p>

<p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>⁴Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandsvorstandes schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>	<p>Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.</p> <p>Art. 12¹ Zustandekommen ¹ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p> <p>Art. 13¹ Einreichung Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandsvorstandes schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>	<p>Art. 12 Abs. 4 (neu) hat kein Pendant. Er entspricht dem Art. 13 (alt)..</p>
<p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p>		
<p>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen</p>	<p>Die Urnenabstimmung ist zwingend. Ansonsten sind keine grossen Neuerungen zu verzeichnen.</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung dieser Statuten; b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; c) die Auflösung des Zweckverbandes. <p>²Bei Umenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.</p>	<p>Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung dieser Statuten; b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; c) die Auflösung des Verbandes. 	<p>Art. 13 Abs.2 der neuen Statuten hat kein Pendant in den bisherigen Statuten. Wir sind den Musterstatuten gefolgt.</p>
<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über strategische und politische Ziele und Führung des Verbandsvorstandes; b) die Bewilligung von Geschäftsaktivitäten ausserhalb des Verbands- oder angestammten Aufgabengebiets; c) die Festsetzung des Budgets; d) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; e) den Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB); f) die Genehmigung der revidierten Jahresrechnung sowie des 	<p>Art. 15¹ Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist; b) die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans; c) die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts; d) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; e) den Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB); 	<p>Art. 14 neu ersetzt den bisherigen Art. 15. Die Aufzählung ist neu nicht abschliessend („insbesondere“).</p> <p>Art. 14 a) und b) sind neu in Ergänzung sowie Art. 14 g), i) und j).</p> <p>Art. 15 d) (alt) ist neu im Art. 16 Abs. 2 geregelt. 15 f) alt entfällt.</p> <p>Art. 15 i) (neu) Anpassung der wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000 (sinnvolle Anpassung an gewachsene Grösse des Zweckverbandes).</p>

<p>Geschäftsberichts;</p> <p>g) die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p> <p>h) die Dechargeerteilung für den Verbandsvorstand;</p> <p>i) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 600'000.– und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.– soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;</p> <p>j) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 500'000.–;</p> <p>k) die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 500'000.–;</p>	<p>f) die Genehmigung von Bauabrechnungen.</p>	
<p>Art. 15 Beschlussfassung</p> <p>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <p>a) wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;</p>	<p>Art. 16¹ Beschlussfassung</p> <p>¹ Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der</p>	<p>Neue Formulierungen gemäss Musterstatuten, inhaltlich keine grossen Neuerungen.</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>b) die Grundzüge der Finanzierung; c) Austritt und Auflösung; d) die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>³Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<h3>2.4 Der Verbandsvorstand</h3>		
<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt ein Mitglied und dessen Stellvertretung aus dem Gemeindevorstand.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst.</p>	<p>Neu sind die Erwähnungen des Mitgliedes und dessen Stellvertretung je aus dem Gemeindevorstand.</p>
<p>Art. 17 Konstituierung</p> <p>Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst unter der Leitung der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten.</p>		<p>Die Konstituierung wurde neu in die Statuten gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes aufgenommen.</p>
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten; b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und 		<p>Neu: Die Offenlegung der Interessenbindungen ist zwingend festzuhalten.</p>

<p>des Bundes; c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>²Die Interessenbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht.</p>		
<p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht; b) die Verantwortung für den Verbandshaushalt; c) die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; d) die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; e) die Bestellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der KESB und der FES; f) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder unter Beachtung der Vorgaben im EG KESR; g) die Vertretung des Zweckverbandes nach 	<p>Art. 18¹ Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; b) die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; c) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; d) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 	<p>Der Artikel 18 (alt) wurde neu in zwei Artikeln (19 und 20) unterteilt.</p> <p>Die Finanzbefugnisse aus Art. 18 alt sind neu in Art. 20 geregelt.</p> <p>Die Aufgaben wurden in Absprache mit dem Gemeindeamt neu detaillierter formuliert und ergänzt.</p>

<p>aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</p> <p>h) die Kenntnisnahme von Prüf- und Revisionsberichten.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>a) der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</p> <p>b) die operative Führung des Verbandshaushaltes;</p> <p>c) der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung (Organisationsreglement);</p> <p>d) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>e) die Regelung einer regelmässigen Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;</p> <p>f) das Handeln für den Verband nach aussen;</p> <p>g) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</p> <p>h) die Aufsicht über übrige Verbandsverwaltungen.</p>	<p>im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000</p> <p>b. jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;</p> <p>e) die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>f) die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>g) der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und die Geschäftsführung des Zweckverbandes, welches insbesondere die Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen von ständigen Ausschüssen sowie der Geschäftsleitung regelt;</p> <p>h) die Bestimmung des Verbandssitzes;</p> <p>i) die Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder des FES;</p> <p>j) der Festsetzung des Stellenplans für das Sekretariat der KESB;</p> <p>k) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR sowie die Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse;</p> <p>l) die Anstellung des Leiters oder der Leiterin des Sekretariats der KESB;</p> <p>m) die Festsetzung der Standorte der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;</p> <p>n) die administrative Aufsicht über die KESB;</p>	<p>h) entfällt, ist neu im Artikel Art. 1 Abs. 2 erwähnt.</p> <p>i) – j) erübrigen sich: siehe (neu) Artikel 19 Abs. 1 b), e) und f) sowie Art. 19 Abs. 2 b) und d).</p> <p>k) ist neu bei Art. 19 Abs. 1 e) integriert</p> <p>l) entfällt: siehe Art. 19 Abs 1b) und Art. 19 Abs. 2 b)</p> <p>m) – p) entfallen bzw. sind unter Art. 19 Abs. 2 aufgelistet</p>
---	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> o) die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 29; p) die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB. 	
<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; c) die Festsetzung des Stellenplans ergänzend zum Art. 14 lit. e (ausgenommen der Stellenetat der Behörde im Kindes- und Erwachsenenschutz); d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; e) die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 notwendig sind, unter Berücksichtigung seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Aufgaben; f) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.– und bis insgesamt CHF 200'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.– und 		<p>Anpassungen Finanzkompetenzen an Grösse des Zweckverbandes (Wachstum in den letzten Jahren)</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>bis insgesamt CHF 100'000.– pro Jahr.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Ausgabenvollzug; b) gebundene Ausgaben; c) die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-; d) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000.-; e) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 500'000.-. 		<p>Art. 20 Abs. 2 c) Finanzkompetenzen unverändert</p>
<p>Art. 21 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.</p>	<p>Art. 19¹ Bildung von Ausschüssen</p> <p>¹ Der Vorstand kann in einem vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement oder durch separaten Beschluss bestimmte Geschäfte einem Ausschuss des</p>	<p>Art. 21 wurde rudimentär gehalten, die Details werden im Organisationsreglement geregelt.</p>

	<p>Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>² Der Vorstand wählt einen Ausschuss, welcher für die Aufsicht über die FES und einen Ausschuss, welcher für die Aufsicht über die KESB zuständig ist. Kein Mitglied darf in beiden Ausschüssen tätig sein.</p> <p>³ Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>	
<p>Art. 22 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Der Vorstand kann Dritte beratend beiziehen.</p>	<p>Art. 20¹ Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums des Verbandes oder auf Antrag der Gemeindevorsteherschaft einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>unverändert</p> <p>Abs. 3 (alt) Das Zirkularverfahren muss nicht separat erwähnt werden, es ist im Gemeindegesetz explizit enthalten</p>
<p>Art. 23 Beschlussfassung</p>	<p>Art. 21 Beschlussfassung</p>	

<p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>¹ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>2.5. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>Art. 21a¹ Aufgaben und Kompetenzen Die «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen KESB» ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen; 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit; 3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Vorstand. 	<p>unverändert</p> <p>Art. 21a (alt) wurde aufgehoben bzw. erübrigt sich.</p>
<p>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>		
<p>Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>¹Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die RPK</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK Sitzgemeinde des Zweckverbands. Die RPK jeder</p>	<p>Art. 24ff (neu) entsprechen im Wesentlichen den Musterstatuten und werden vom Gemeindeamt</p>

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>der Sitzgemeinde des Zweckverbandes. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.</p> <p>²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen, insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten; b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>³Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen des Verbands einzusehen.</p>	<p>empfohlen.</p>
<p>Art. 25 Aufgaben (RPK)</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p>³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag (Jahresbudget), Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>²Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>³Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	

<p>Art. 26 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	
<p>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>Art. 28 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		
<p>2.6 Prüfstelle</p>		

<p>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		<p>Ab 2019 wird eine unabhängige Revisionsfirma die Prüfung der Jahresrechnung übernehmen. Die RPK erfüllt die Voraussetzungen gemäss Gemeindegesetz nicht mehr.</p> <p>Die Art. 29 und 30 sind aus den Musterstatuten übernommen und sind zwingend.</p>
<p>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
<h3>3 Personal und Arbeitsvergaben</h3>		
<p>Art. 31 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.</p>	<p>Art. 25 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen</p>	<p>Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>

<p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	
<h2>4 Verbandshaushalt</h2>		
<p>Art. 33 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>Art. 27 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>Art. 28 Buchführungsart</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Das Gemeindeamt besteht auf den 15. Februar. Die Vorgaben sind zwingend.</p>
<p>Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:</p> <p>¹Die Personalkosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Fallzahlen getragen.</p>	<p>Art. 29¹ Kostenverteiler</p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.</p> <p>^{2a} Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten die Entschädigung des Vorstands und der</p>	<p>In der Vergangenheit wurden zwei verschiedene Kostenteiler für KESB und FES angewendet. Der Bezirksrat wünscht einen einheitlichen Kostenteiler.</p> <p>Entscheid: Personalkosten= Verteilung nach Fallzahlen Infrastruktur und Verbandstätigkeit (circa 20%)= Verteilung nach Einwohnerzahlen</p> <p>(Beispiel ersehen Sie in der Beilage)</p>

²Die übrigen Betriebskosten (Sach- und übriger Betriebsaufwand) sowie die Verbandstätigkeit (Sitzungsgelder inklusive Spesen) werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

Rechnungsprüfungskommission, die Personal- und Sachkosten des Verbandspersonals sowie weitere Personal- und Sachkosten, sofern sie nicht der FES oder der KESB zugeordnet werden können.

^{2b} Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit sowie die Betriebskosten der FES für Besoldungen und Sozialleistungen werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der pro Mandatsführung in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Die übrigen Betriebskosten der FES werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

^{2c} Die Kosten der KESB werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Anzahl Fälle (angeordnet durch KESB) getragen.

³ Ein allfälliges Betriebskostendefizit wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

⁴ Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen.

⁵ Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung gemäss Artikel 2 Abs. 2, erbracht werden, sind nach Aufwand (Vollkosten) abzugelten.

Neufassung der Statuten des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>Art. 35 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p>		<p>Vorgaben des Gemeindeamtes in den Musterstatuten</p>
<p>Art. 36 Eigentum</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Betriebskostenteiler der letzten drei Jahre (Variante Anzahl der Verbandsgemeinden). Die Anteile ändern sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p> <p>²Der Zweckverband kann Eigentümer von betriebsnotwendigen Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, so wie von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen sein.</p>	<p>Art. 30 Eigentum</p> <p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>	<p>Dito</p> <p>Mögliche Variante: Beteiligungen nach Anzahl Verbandsgemeinden Der Vorstand hat sich für den Betriebskostenteiler der letzten drei Jahre entschieden.</p>
<p>Art. 37 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile je Gemeinde im</p>	<p>Art. 31¹ Haftung</p> <p>Das kantonale Haftungsgesetz ist sinngemäss anwendbar. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit.</p>	<p>Vorgabe des Gemeindeamtes</p>

Durchschnitt der vergangenen drei Jahre.		
5 Aufsicht und Rechtsschutz		
<p>Art. 38 Aufsicht</p> <p>Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 32 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des</p>	<p>Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Zwingende Vorgaben der Musterstatuten</p>

<p>Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>		
<h2>6 Austritt, Auflösung und Liquidation</h2>		
<p>Art. 40 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Art. 34¹ Austritt</p> <p>¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das nächstfolgende Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ zustimmt.</p> <p>² Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Allfällige Entschädigungsansprüche austretender Gemeinden werden im Rahmen des Austrittsverfahrens bereinigt.</p> <p>⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Die Rückzahlung muss geregelt werden (zwingend). Die Beteiligungen der Gemeinden am ZV KES sind gering, da nur Sachinvestitionen vorhanden sind.</p>
<p>Art. 41 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p>	<p>Art. 35 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten</p>	<p>Neu: Die Auflösung ist neu mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich.</p>

<p>²Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.</p>	<p>sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.</p>	
<h2>7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</h2>		
<p>Art. 42 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband verfügt über eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>		
<p>Art. 43 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.</p>	<p>Art. 36¹ Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der Verbandsgemeinden durch einen Beschluss des Vorstandes in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, der indes lediglich deklaratorische Wirkung zukommt.</p> <p>²Die Statutenergänzung betreffend die KESB tritt gestützt auf die §§ 3 und 77 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR bzw. auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung</p>	

	<p>nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.</p> <p>³ Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]</p> <p>Die Präsidentin/Der Präsident: [UNTERSCHRIFT]_____ [NAME]</p> <p>Die Sekretärin/Der Sekretär: [UNTERSCHRIFT]_____ [NAME]</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...</p>	<p>Art. 37¹ Akten</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der KESB sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p> <p>Art. 38¹ Stellenplan und Anstellungen</p> <p>Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Verbandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der KESB zuständig.</p>	<p>Diese Übergangsbestimmungen fallen weg.</p>
